

## Bebauungsplan WA Am Lohmannberg

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung für den Bebauungsplan WA Am Lohmannberg im Ortsteil Peterskirchen der Gemeinde Dietersburg aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietersburg hat mit Beschluss vom 28.09.2020 den Bebauungsplan WA Am Lohmannberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den Anlagen bei der Gemeinde Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg, Bauamt innerhalb der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit der Begründung und Anlagen auf der Internetseite der Gemeinde Dietersburg unter [www.dietersburg.de](http://www.dietersburg.de) – Baugrundstücke – Bauleitplanung eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

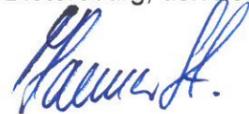
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dietersburg, den 20.10.2020



Stefan Hanner, Erster Bürgermeister



Aushang am: 22.10.2020

Keine Abnahme vor dem: 22.11.2020

Ortsteil Peterskirchen

